
Kommission für Energiemarkt- aufsicht (EMK)

Vorsitzender: Martin Gassner

Die Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) ist die nationale Regulierungsbehörde im Strom- und Gasmarkt nach dem Gesetz über den Elektrizitätsmarkt (EMG), LGBL. 2002 Nr. 144, und dem Gesetz über den Erdgasmarkt (GMG), LGBL. 2003 Nr. 218. Die EMK berät die Regierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Elektrizitäts- und Gasmarktpolitik, erlässt bei Bedarf Richtlinien für eine transparente, nicht diskriminierende und kostenorientierte Berechnung der Anschluss- und Durchleitungspreise, genehmigt diese Preise und Bedingungen für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sowie die Benutzung von Verbindungsleitungen, entscheidet über die Verweigerung des Zugangs zu liechtensteinischen Strom- und Gas-Netzen, setzt Massnahmen zum Kundenschutz durch, übernimmt die Schlichtung von Streitfällen und entscheidet in Beschwerdefällen.

Im Berichtsjahr hielt die EMK fünf Sitzungen ab. An der ersten EMK-Sitzung wurde hauptsächlich der Energiemarktbericht 2024 behandelt. An weiteren Sitzungen legte sie aufgrund eines Gutachtens aus dem Jahr 2023 den WACC (Weighted Average Cost of Capital / durchschnittliche Kapitalkosten für Investitionen ins Netz) für das Geschäftsjahr 2026 im Strom- und Gasbereich fest und befasste sich mit insgesamt fünf Beschwerden von Marktteilnehmern. Eine Beschwerde richtete sich gegen die neuen, ab 1. Januar 2026 gültigen Kündigungsfristen der LKW-Energieprodukte. Die EMK hat diese Beschwerde unter Wahrung des rechtlichen Gehörs und nach detaillierter Prüfung mit Verfügung abgewiesen. Vier weitere Beschwerden richteten sich gegen die LKW-Netznutzungspreise 2025 mit dem Vorwurf, diese seien diskriminierend. Die Beschwerdeführer haben hauptsächlich beanstandet, dass PV-Anlagen-Betreiber der Netznutzungspreis-Kundengruppe 2 zugeordnet werden und einen Leistungspreis zahlen müssen, auch wenn sie weniger als 15'000 kWh Jahresverbrauch aufweisen. Sie beantragten daher, ihren Messpunkt der Kundengruppe 1 (Kunden mit Jahresverbrauch <15'000 kWh, ohne Verrechnung der Leistungsspitze) zuzuteilen bzw. die neuen Netznutzungspreise 2025 rückwirkend für ungültig zu erklären. Die EMK hat sich auch mit diesem Thema detailliert auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass die Netznutzungspreise 2025 sachgerecht festgelegt und kostengerecht in Kundengruppen eingeteilt wurden und somit nicht diskriminierend sind. Sie hat die vier Beschwerden ebenfalls mit Verfügung abgewiesen.

Die EMK genehmigte zudem den Antrag der Liechtenstein Wärme (LW) für die Durchleitungspreise (Netznutzungspreise) 2026 im Gasnetz sowie den Antrag der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) für die Durch-

leitungspreise (Netznutzungspreise) 2026 im Stromnetz und die Anpassung der Technisch-Betrieblichen Bestimmungen (TBB) ab 1. Januar 2026.

Im Weiteren befasste sich die EMK mit den folgenden Themen: Anpassungen der EMK-Geschäftsordnung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umsetzung des 4. EU-Energiemarkt-Liberalisierungspakets (geplante Änderung von EMG und GMG); Anfrage von zwei Energiehändlern in Bezug auf die Registrierung für den Energiegrosshandel in Liechtenstein; Unterstützung des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport bei der Beantwortung von Anfragen aus dem Landtag sowie beim Postulat zur Senkung der Netznutzungskosten. Schliesslich hat die EMK ein Schreiben an die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) mit dem Antrag gesendet, dass der neue, ab 1. Januar 2026 gültige Zuschlag für solidarisierte Kosten des Übertragungsnetzbetreibers (swissgrid) über 0.05 Rp./kWh in Liechtenstein nicht angewendet werden soll. Die ElCom hat diesem Antrag entsprochen.